

**OFFEN-STALL-ANLAGE
„RÖMERLAGER“**

Unterbuchen 4



PFERDEPENSIONSVERTRAG

Zwischen dem Betriebsinhaber, Herrn Robert Haf, Unterbuchen 4, 87675 Stötten a.A.

und dem/der EinstellerIn

Name:

Anschrift:

Handy.....

E-Mail:.....

1. Vertragsgegenstand

1.1 Für die Einstellung des Pferdes

Name.....

Geschlecht..... Rasse.....

Farbe.....

Identitätsnummer.....

Zeitwert.....

Wird auf dem Gelände des Vermieters

Ein Offenstall Tag/Nacht und Koppel

Sonstiges..... vermietet.

1.2 Der Betrieb erbringt folgende Grundversorgung:

- a) Heu, Wasser, Weidegang je nach Witterung
- b) Pflege des Pferdes
 - ⇒ Weidegang Tag/Nacht
 - ⇒ Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung des Einstellers/der Einstellerin im Notfall
 - ⇒ Benachrichtigung und Beauftragung des nachfolgend genannten Tierarztes bzw. Schmiedes auf Namen und Rechnung des Einstellers/der Einstellerin:

Name und Handy Tierarzt/Tierärztin:.....

Name und Handy HufschmiedIn:.....

Name und Handy Pferdebevollmächtigte(r):.....

- c) Aufnahme des Pferdes in die bestehende Herdenhaftpflichtversicherung. Diese beinhaltet ausschließlich Schäden, die durch unbekannte Verursacher hervorgerufen wurden. Dabei beträgt die Jahreshöchstersatzleistung je Versicherungsfall € 20.000,00, die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt € 40.000,00. Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind je Versicherungsfall mit € 3.000.000,00 und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres mit € 9.000.000,00 begrenzt. Bei bekanntem Verursacher haftet die jeweilige Pferdehaftpflichtversicherung!

1.3. Der/die EinstellerIn hat folgende Rechte bzw. Pflichten:

Rechte:

- a) Der/die EinstellerIn ist dazu berechtigt, den Reitplatz, den Aufenthaltsraum (Sattelkammer), die Außenfeuerstelle sowie die Gartenmöbel am Stallgelände bzw. an der Hütte nach Absprache und Einhaltung der Öffnungszeiten zu nutzen.
- b) Der/die EinstellerIn erkennt die dem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügte Stall- und Hofordnung an.

Pflichten:

- Ordnungsgemäße Impfung des Pferdes
- Vorliegen einer Pferdehaftpflichtversicherung
- Ordnungsgemäße Entwurmung des Pferdes (wird nach Kotprobe festgelegt)

HINWEIS: Ggf. werden einzelne oder alle Tiere der Herde je nach Stärke des Wurmbefalls behandelt, die Kostenstellung erfolgt direkt vom beauftragten Tierarzt und muss für alle behandelten Tiere übernommen werden.

2. Vertragszeitraum, Kündigung

2.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnungsdatum des Vertrages und

- läuft auf unbestimmte Zeit
- endet am

- 2.2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von **1 Monat** zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus nachfolgend angeführten wichtigen Gründen gekündigt werden:
 - a) Der/die EinstellerIn ist mit der jeweils geschuldeten Vergütung mehr als **1 Monat** im Rückstand.
 - b) Die Stall- und Hofordnung wird trotz Abmahnung nachhaltig verletzt.
 - c) Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der/die EinstellerIn mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.
 - d) Bei Ableben des o. g. Pferdes.

3. Pensionspreis

- 3.1. Der Pensionspreis beträgt €..... (inkl. MwSt.) monatlich.
- 3.2. Dieser ist im Voraus bis spätestens zum 3. Tag des laufenden Monats auf das Konto bei der Raiffeisenbank Pfaffenwinkel eG, IBAN DE71 7016 9509 0003 5109 64 zu zahlen. Ein anderslautendes Zahlungsziel ist mit dem Betriebsinhaber schriftlich zu vereinbaren.
- 3.3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes befreit den/die EinstellerIn nicht von der Zahlungsverpflichtung, es sei denn, die Parteien hätten allgemein oder für den Einzelfall etwas anderes vereinbart.
- 3.4. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, den Pensionspreis nach Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Ankündigung angemessen zu erhöhen. Der/die EinstellerIn ist berechtigt, den Pensionsvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung zu kündigen. Die schriftliche Kündigungserklärung muss dem Betrieb spätestens **1 Monat** nach Ankündigung der Preiserhöhung zugegangen sein.
- 3.5. Für die Eingliederung des Pferdes in die Herde ist eine Kautio in der Höhe von zwei Pensionsmieten fällig. Diese ist zusammen mit der ersten Pensionsmiete auf das unter Punkt 3.2. angegebene Konto zu überweisen. Ab dem 13. Monat der Zugehörigkeit zur Herde wird die Kautio auf die nachfolgenden zwei Pensionsmieten angerechnet. Sollte das Pferd vorher die Herde wieder verlassen, wird die Kautio einbehalten.

4. Einwendungen und Pfandrecht

- 4.1. Der/die EinstellerIn kann gegenüber dem Einstellungsentgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 4.2. Der Betriebsinhaber erwirkt wegen fälliger Forderung gegen den/die EinstellerIn ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers/der Einstellerin und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

5. Einstellungsänderung

- 5.1. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der/die EinstellerIn ist nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Betriebsinhabers bauliche Veränderungen an der Anlage oder am Stall vorzunehmen.
- 5.2. Der/die EinstellerIn hat keinen Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Box. Nach einmaliger Zuteilung einer Box bleibt der Betriebsinhaber berechtigt, dem/der EinstellerIn mit Frist von 2 Wochen eine andere Box zuzuteilen, wenn hierfür betriebliche Gründe bestehen.

6. Auskunftspflicht des Einstellers/der Einstellerin, Haftpflichtversicherung

- 6.1. Der/die EinstellerIn verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte am Pferd zu erteilen.
- 6.2. Der/die EinstellerIn versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Vor Anlieferung des Pferdes ist ein Gesundheitscheck des zuständigen Tierarztes durchführen zu lassen. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, den Befund auf Kosten des Einstellers/der Einstellerin zu verlangen. Im Falle einer Erkrankung der Herde trägt der/die EinstellerIn die gesamten Tierärztkosten, sofern eine Ansteckung nachweisbar ist.
- 6.3. Der/die EinstellerIn hat dem Betriebsinhaber den Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 6.4. Der/die EinstellerIn ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem Pensionsgeber mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:
 - Weben
 - Koppen
 - Überspringen der Zaunhöhe von 1,50 m
 - Sonstiges:.....

7. Sorgfaltspflicht des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem/der EinstellerIn zu melden.

8. Sonstige Abreden, Salvatorische Klausel

- 8.1. Zusätzlich vereinbaren die Parteien die Geltung der ebenfalls überreichten Stall- und Hofordnung.
- 8.2. Spätere Änderungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

8.3. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die unwirksame Vereinbarung wird durch die ihr am ehesten entsprechende gesetzliche Bestimmung ersetzt.

8.4. Beide Parteien haben eine gleichlautende Fassung des Vertrages erhalten.

9. Kenntnisnahme der Stall- und Hofordnung sowie der Datenschutzerklärung

Die diesem Vertrag beiliegende Stall- und Hofordnung sowie die Datenschutzerklärung wurden gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Betriebsinhaber

.....
Ort, Datum

.....
EinstellerIn